

--

## **Vorblatt**

### **Ziele**

Ziel 1: Effizienter Einsatz von Amtssachverständigen, Verfahrensbeschleunigung

### **Inhalt**

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme:

Maßnahme 1: Ermöglichung eines gebietskörperschaftenübergreifenden Einsatzes von Amtssachverständigen

### **Wesentliche Auswirkungen**

Das Vorhaben hat wesentliche Auswirkungen auf folgende Wirkungsdimension(en):

Finanzielle Auswirkungen

## **Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte**

### **Vereinfachte Darstellung der finanziellen Auswirkungen**

Mit der vorgeschlagenen Verfassungsbestimmung soll die verfahrensrechtliche Grundlage dafür geschaffen werden, Amtssachverständige im verwaltungsbehördlichen und verwaltungsgerichtlichen Verfahren über Gebietskörperschaften hinweg zur Verfügung zu stellen. Ob überhaupt und in wie vielen Fällen diese Möglichkeit von Behörden tatsächlich in Anspruch genommen werden wird, kann noch nicht abgesehen werden, da dies bisher aus verfassungsrechtlichen Gründen ausgeschlossen war. Zum Ausmaß potenzieller Kostenverursachungen oder -verschiebungen lässt sich daher keine valide Aussage treffen. Unbeschadet dessen sollen die Gebietskörperschaften die Kosten der Verfahrensführung und der eigenen Amtssachverständigen auch in Zukunft grundsätzlich selbst tragen.

### **Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union**

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union

### **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens**

Zweidrittelmehrheit im Nationalrat gemäß Art. 44 Abs. 1 B-VG

### **Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung**

#### **AVG-Novelle Amtssachverständige**

Einbringende Stelle: Bundeskanzleramt

Titel des Vorhabens:	Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 geändert wird		
Vorhabensart:	Gesetz	Inkrafttreten/ Wirksamwerden:	2026
Erstellungsjahr:	2026	Letzte Aktualisierung:	27.04.2026

Das Vorhaben hat keinen direkten Beitrag zu einem Wirkungsziel.

## Problemanalyse

### Problemdefinition

Das Fehlen von Amtssachverständigen führt in bestimmten Verwaltungsbereichen regelmäßig zu erheblichen Verfahrensverzögerungen (vgl. im Regierungsprogramm 2025-2029, S 54 und S 136; vgl. auch das Beschlussprotokoll des 33. Ministerrates vom 13. Dezember 2025, TOP 13, S 3, betreffend Bürokratieabbau und Wirtschaftsankurbelung).

Die vom Regelungsvorhaben betroffenen Amtssachverständigen sind definitionsgemäß (vgl. § 52 Abs. 1 AVG) entweder der Behörde beigegeben oder stehen ihr zur Verfügung. Amtssachverständige sind der Behörde „beigegeben“, wenn sie ihr organisatorisch eingegliedert ist. Amtssachverständige stehen der Behörde „zur Verfügung“, wenn sie sich ihrer bedienen kann, obwohl sie einer anderen Behörde (zB einer Ober- oder Unterbehörde) eingegliedert sind. Betroffen sind in jedem Fall behördlich eingegliederte Organe, an deren Kostentragung grundsätzlich nichts geändert werden soll.

Amtssachverständige haben keinen Gebührenanspruch. Die Kosten der Amtssachverständigen sind grundsätzlich von Amts wegen von der Behörde bzw. Gebietskörperschaft, die das Verfahren führt, im Rahmen des allgemeinen Amts- und Personalaufwandes zu tragen (vgl. die §§ 74 ff AVG).

Wenn künftig Amtssachverständige, sofern deren Auslastung es zulässt, auf Ersuchen auch verfahrensführenden Behörden anderer Gebietskörperschaften zur Verfügung gestellt werden können, sind sie möglicherweise öfter und im Ergebnis effizienter eingesetzt. An der Kostentragung ändert sich grundsätzlich nichts. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass sich durch einen allenfalls vermehrten Einsatz der konkrete Aufwand der zur Verfügung stellenden Behörde bzw. Gebietskörperschaft erhöht.

Dem soll mit einem pauschalen Ersatz von Kommissionsgebühren (als besonderer Form von Barauslagen) begegnet werden: Entsenden Verwaltungsbehörden anderer Gebietskörperschaften Amtssachverständige, ist vorgesehen, dass von der verfahrensführenden Behörde vom Antragsteller gemäß der Bundes- bzw. den Landeskommis-sionsgebührenverordnungen pauschalierte Kommissionsgebühren als Barauslagen einzuheben und dem Rechtsträger, dem die entsendeten Verwaltungsorgane zugehören, zu übermitteln sind.

## Ziele

### Ziel 1: Effizienter Einsatz von Amtssachverständigen, Verfahrensbeschleunigung

Beschreibung des Ziels:

Stehen eigene Amtssachverständige nicht zur Verfügung und gibt es bei anderen Behörden freie Kapazitäten, sollen Verfahren durch einen vollziehungsbereichsübergreifenden Einsatz von Amtssachverständigen schneller abgewickelt werden.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Ermöglichung eines gebietskörperschaftenübergreifenden Einsatzes von Amtssachverständigen

### **Maßnahmen**

#### **Maßnahme 1: Ermöglichung eines gebietskörperschaftenübergreifenden Einsatzes von Amtssachverständigen**

Beschreibung der Maßnahme:

Es soll eine verfassungsrechtliche Grundlage dafür geschaffen werden, dass im Verwaltungsverfahren Amtssachverständige künftig gebietskörperschaften- bzw. vollziehungsbereichsübergreifend zwischen Bund, Länder und Gemeinden auf Ersuchen zur Verfügung gestellt werden können.

Umsetzung von:

Ziel 1: Effizienter Einsatz von Amtssachverständigen, Verfahrensbeschleunigung

## **Abschätzung der Auswirkungen**

### **Vereinfachte Darstellung zu den finanziellen Auswirkungen**

Mit der vorgeschlagenen Verfassungsbestimmung soll die verfahrensrechtliche Grundlage dafür geschaffen werden, Amtssachverständige im verwaltungsbehördlichen und verwaltungsgerichtlichen Verfahren über Gebietskörperschaften hinweg zur Verfügung zu stellen. Ob überhaupt und in wie vielen Fällen diese Möglichkeit von Behörden tatsächlich in Anspruch genommen werden wird, kann noch nicht abgesehen werden, da dies bisher aus verfassungsrechtlichen Gründen ausgeschlossen war. Zum Ausmaß potenzieller Kostenverursachungen oder -verschiebungen lässt sich daher keine valide Aussage treffen. Unbeschadet dessen sollen die Gebietskörperschaften die Kosten der Verfahrensführung und der eigenen Amtssachverständigen auch in Zukunft grundsätzlich selbst tragen.

### **Dokumentinformationen**

Vorlagenversion: V2.028

Schema: BMF-S-WFA-v.1.22

Fachversion: 1

Deploy: 2.15.12.RELEASE

Datum und Uhrzeit: 29.04.2026 14:57:58

WFA Version: 1.1

OID: 5470

B2|D0